

Technische Universität Kaiserslautern • Postfach 3049 • 67653 Kaiserslautern



**DER KANZLER** Hauptabteilung 1 / Recht und Akademische Angelegenheiten

Gebäude 47 Gottlieb-Daimler-Straße 67663 Kaiserslautern

Telefon: E-Mail: n

Sie erreichen uns telefonisch:

Mo-Do.: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Bearbeitung:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unsere Zeichen 1.1/Zi

Kaiserslautern 26.11.2020

Ihre Anfrage vom 26. Oktober 2020 zur Nutzung der Software "Zoom" an der TU Kaiserslautern hier: Auskunftserteilung

Sehr geehrter Herr



Ihre über die Internetplattform fragdenstaat.de übermittelte und am 26.10.2020 in der Pressestelle der Universität eingegangene Anfrage mit der Nummer 201667 ist uns zur Beantwortung weitergeleitet worden.

Gemäß § 16 Abs. 3 LTranspG beschränkt sich der Anspruch auf Informationszugang und die Transparenzpflichten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre ausschließlich auf Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben, wobei die Schutzinteressen gemäß den §§ 14 bis 16 LTranspG zu beachten sind.

Mit der Bereitstellung von digitalen Lehrmöglichkeiten ist die Universität überwiegend im Bereich der Lehre tätig geworden. Dieser vom LTranspG ausgenommene Bereich beruht auf der Freiheit der Lehre nach Art. 5 Abs. 3 GG. Die Freiheit der Lehre umfasst nicht nur die Auswahl der wissenschaftlich behandelten Fragen und Auffassungen, sondern auch den Weg der Erkenntnisvermittlung. Der vom LTranspG erfasste Drittmittelbereich ist vorliegend nicht betroffen.

Gemäß § 16 Abs. 3 LTranspG kann daher keine Akteneinsicht bzw. keine Auskunft über die in diesem Zusammenhang begehrten Informationen erteilt werden.

Darüber hinaus stünde einer Herausgabe von Vertragsdokumenten ohnehin der Schutz überwiegender Interessen Dritter gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 LTranspG entgegen.

Die Erteilung weitergehender Informationen bzgl. des Entscheidungsprozesses wird unter Hinweis auf § 15 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG abgelehnt.

Soweit Ihre Anfrage weitergehende öffentlich bekannte Informationen betrifft, erteilen wir ohne Anerkennung einer Rechtspflicht folgende Auskünfte:

Der Dienst Zoom wird im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gem. DSGVO erbracht. Zusätzlich haben wir mit der Zoom Inc. die sog. EU-Standardvertragsklauseln (SCCs) abgeschlossen.

Weitere Informationen finden Sie u.a. unter https://zoom.us/gdpr sowie https://zoom.us/privacyand-legal. Zur Umsetzung von datenschutzkonformen Voreinstellungen innerhalb der Softwarenutzung (z.B. Passwortschutz, Deaktivierung von Video beim Beitritt, keine automatische Aufzeichnung) wurden diese bereits als Standard (Privacy by default) hinterlegt. Zusätzlich kann eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung aktiviert werden. Nähere Informationen finden unter https://www.rhrk.uni-kl.de/dienstleistungen/netz-telefonie/konferenzdienste/zoom/ sowie https://www.informatik.uni-kl.de/aktuelles/zoom/ (hier auch detailliert zur Möglichkeit der anonymen Nutzung). Hinweise zu den weiteren an der Universität genutzten digitalen Konferenzdiensten finden Sie unter <a href="https://www.uni-kl.de/eteaching/offline-jetzt-online/tools/">https://www.uni-kl.de/eteaching/offline-jetzt-online/tools/</a>.

Die als Übergangslösung vorgesehene Nutzung von Zoom wird fortlaufend kritisch begleitet und evaluiert. In diesem Prozess finden unter anderem auch die Positionen der Studierenden (vgl. <a href="https://www.stupa.uni-kl.de/beschluesse">https://www.stupa.uni-kl.de/beschluesse</a>) Gehör.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kanzler der Technischen Universität Kaiserslautern, Gottlieb-Daimler-Str. Geb. 47, 67663 Kaiserslautern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Unabhängig davon haben Sie die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG). Wir weisen darauf hin, dass die Anrufung keinen Einfluss auf die vorstehende Widerspruchsfrist hat.

